

Amtliche Bekanntmachung

Benutzer- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Hagenow

Aufgrund der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 05.07.2006 wird folgende Benutzer- und Entgeltordnung der Sportanlagen in der Stadt Hagenow erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzer- und Entgeltordnung sind alle im Besitz der Stadt Hagenow befindlichen Sporthallen und des Sportplatzes in der Parkstraße.
- (2) Für die Sportanlagen gelten zusätzlich die Haus- bzw. Platzordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Sportanlagen stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- (2) Die Sportanlagen können bei freien Kapazitäten an Sportvereine der Stadt Hagenow, Veranstalter sportlicher Wettkämpfe, kultureller oder anderer Veranstaltungen und natürlichen oder juristischen Personen für Veranstaltungen, die dem Charakter der jeweiligen Einrichtung entsprechen, zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gastronomische Bewirtschaftung

Die gastronomische Bewirtschaftung der Sportanlagen der Stadt Hagenow bedarf einer Vereinbarung mit der Stadtverwaltung.

Für die Nutzung des Foyers erfolgt eine Gebührenberechnung gem. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hagenow vom 19.04.2001 und der 1. Änderung vom 24.10.2002. Bei einer gastronomischen Versorgung auf dem Sportplatz wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 €/ Stunde erhoben.

§ 4 Beantragung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Hagenow und ist bei dieser zu beantragen. Die Beantragung für eine Nutzung hat bis zum 15. April für Trainingszeiten und bis zum 15. Juni für Wettkampfzeiten für das darauf folgende Schuljahr zu erfolgen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Antragstellern die Sportanlagen nach Maßgabe dieser Benutzer- und Entgeltordnung sowie der Haus- und Platzordnung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu überlassen.
- (2) Der Nutzungsantrag ist mindestens mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - Nutzungszweck
 - Bezeichnung und Anschrift des Nutzers
 - Name des verantwortlichen Leiters
 - beantragte Sportstätte/ Räumlichkeit
 - Nutzungsdatum bzw. -zeit
 - jeweilige Trainingsgruppe mit Anzahl der Mitglieder
- (3) Antragsformulare sind in der Abteilung Kultur und Sport der Stadtverwaltung Hagenow erhältlich.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Hagenow wird ein Entgelt nach **Anlage 1** dieser Benutzer- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes ist verpflichtet, wer die Sportanlagen nutzt.
- (3) Die Benutzungsentgelte entstehen mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (4) Mit dem Benutzungsentgelt ist ein Pauschalbetrag für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Sportstätte sowie den dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
- (5) Die Benutzungsentgelte gelten nicht für Veranstaltungen, die gewerblichen Charakter tragen oder über das Maß der Benutzung hinausgehen. In diesen Fällen wird die Gebührentabelle der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hagenow in der jeweiligen gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- (6) Sofern der Nutzer Aufwendungen verursacht oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, die durch die Entgeltsätze Anlage 1 nicht abgedeckt sind und die nicht Nebenkosten im Sinne des Absatzes 4 sind, hat der Nutzer dies der Stadt Hagenow zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
Abweichend von Satz 1 wird im Fall einer regelmäßigen Nutzung einer Sportanlage das Entgelt zum 15. Mai und zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Beim Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes kann durch die Stadt Hagenow die Benutzungsgenehmigung widerrufen werden.
- (3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, schuldet er der Stadt Hagenow das entsprechende Nutzungsentgelt.
- (4) Hat die Stadt Hagenow den Ausfall der Nutzung zu vertreten, wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
- (3) Die überlassenen Räume und Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (4) Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden, der das Gebäude als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen hat.
- (5) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in der Sportstätte untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- (6) Die geltenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Stadt kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn
 - a) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- (2) Die Stadt kann weiterhin bereits ausgesprochene Benutzungsgenehmigungen widerrufen, wenn
 - a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde oder eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen wird.
 - b) öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe eine Änderung des Belegungsplanes erfordern.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Hagenow übergibt die Sportanlage dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportanlage und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Eine Haftung der Stadt Hagenow ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Hagenow am und im Gebäude, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung der Räume bzw. Sportstätten entstehen, wenn ein Verschulden vorliegt.
- (5) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (6) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Wunsch nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Entgeltordnung der Sportanlagen der Stadt Hagenow tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Hagenow, 06.07.2006

Gisela Schwarz
Bürgermeisterin

Anlage 1

Benutzungsentgelte

1. Für Trainings- und Wettkampfzeiten im Kinder- und Jugendsportbereich wird kein Entgelt erhoben.

2. Für Trainings- und Wettkampfzeiten im Erwachsenenbereich werden für die Nutzung der Sporthallen und des Sportplatzes (Parkstraße) in der Stadt Hagenow ein Entgelt in Höhe von **5,00 €/ Trainingseinheit (90 min)** erhoben.

Wenn eine Wettkampfveranstaltung für ein oder mehrere Tage angesetzt ist, wird eine Tagespauschale in Höhe von **25,00 €** erhoben.

3. Für Trainings- und Wettkampfzeiten im Erwachsenenbereich werden für die Nutzung der Sporthallen und des Sportplatzes (Parkstraße) in der Stadt Hagenow durch Sportgruppen, die nicht in einem gemeinnützigen Verein organisiert sind, ein Entgelt in Höhe von **10,00 €/ Trainingseinheit (90 min)** erhoben.